

Tatbestand des LG Hagen (23 O 40/83)

„Die Klägerin verlangt von der Beklagten Bezahlung des Kaufpreises für ... Programme ...“ zu einem Preis von ca. DM 3000,— je Programm.

„... Hinsichtlich des Einsatzes der Programme ist Vertragsinhalt, daß ‚Einführung und Einsatz der Programme dem Lizenznehmer obliegen. Hierbei berät und unterstützt der Lizenzgeber den Lizenznehmer auf Wunsch. Einzelheiten hierzu sind separat zu vereinbaren‘. ...

Die Beklagte ... ist der Ansicht, sie brauche den verabredeten Kaufpreis nicht zu bezahlen, da sie gemäß § 326 BGB vom Kaufvertrag zurückgetreten sei. Denn die Klägerin habe nicht einwandfreie Software geliefert. ...“ Die geschuldete Einweisung sei auch noch nicht erbracht worden.

Die Klägerin obsiegte in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„Die Beklagte war nicht zur Wandelung dieses Vertrages berechtigt, weil die gelieferten Programme nicht die vermeintlichen Fehler aufgewiesen haben. ...

Unzutreffend ist die Auffassung der Beklagten, die Klageforderung sei gemäß § 641 BGB gar nicht fällig gewesen, weil eine Gesamtabnahme i. S. des § 640 BGB gefehlt habe. Obschon unter Ziff. 6 des Lizenzvertrages die Gewährleistungsregelung auf § 633 f BGB Bezug nimmt, handelt es sich bei dem Vertrag zwischen den

Parteien um einen Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen, auf den gemäß § 651 BGB Kaufvertragsrecht Anwendung findet. Die gelieferten Programme sind vertretbare Sachen. Mit dem Zitat des § 633 f BGB mag sich die Klägerin ein Nachbesserungsrecht vorbehalten haben. Es mag auch sein, daß auf vertragliche Nebenpflichten Werkvertragsrecht anzuwenden ist. Es kann aber nicht insgesamt Werkvertragsrecht Anwendung finden, insbesondere nicht § 640 BGB, der die Abnahme regelt. In der Auftragsbestätigung wird eine Abnahme gar nicht erwähnt; es heißt dort vielmehr: ‚Zahlbar: rein netto bei Anlieferung der Software.‘

Zutreffend hat das Landgericht die Unterstützung des Lizenznehmers bei der Einführung und Einsatz der Programme durch den Lizenzgeber als Nebenpflicht eingeordnet, die an der Fälligkeit des Preises für die Software nichts ändert.“

Anmerkung

Das Urteil bestätigt die Rechtsprechung, den Vertrag über die Überlassung von Standardprogrammen hinsichtlich der Gewährleistung nach Kaufrecht zu beurteilen (siehe Zahrnt, Gewährleistung bei Überlassung von Standardprogrammen, IuR 1986, 252 ff). Das Urteil bestätigt auch die Auffassung des Rezensenten (Umfang des Einsatzrechts des Anwenders und Programmschutz, IuR 1986, 199 ff), daß hier ein Lizenzvertrag vorliegt. (ch. z.)

Upgrade-Sonderpreis

LG Berlin, Urteil vom 26. Februar 1986 (97 O 400/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein DV-Programm ist als Ware im Sinne von § 1 Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935 anzusehen.

2. Das befristete Angebot des Erwerbs einer neuen Version eines Standardprogramms gegen einen Sonderpreis stellt eine unerlaubte Sonderveranstaltung dar.

Paragrafen

Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935: § 1
UWG: § 1; § 9a

Stichworte

Wettbewerbsverstoß — befristeter Preis für eine neue Version als Sonderveranstaltung

Tatbestand

Die Beklagte, eine Anbieterin von Mikrocomputerprogrammen, warb mit einem „befristeten Upgrade-Son-

derpreis“ für ein Standardprogramm. Der Kläger, ein (echter) Wettbewerbsverein hielt das für eine unzulässige Sonderveranstaltung. Er klagte erfolgreich auf Unterlassung.

Entscheidungsgründe

„Die beanstandete Werbung der Beklagten verstößt gegen §§ 1, 9a UWG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935. Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung ist die Abhaltung von Sonderveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung verboten. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte hat für eine Verkaufsveranstaltung geworben. Es liegt nicht lediglich eine Umtauschaktion vor. Die Beklagte will durch die Werbung den Absatz Ihres Computer-Programmes gegen Rückgabe des Programmes ‚XXX II‘ zur Verfügung, sondern verlangt für den Erwerb außerdem einen Preis von 575,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Werbung ist also auf den entgeltlichen Absatz des Programmes gerichtet, wobei Bezieher des Programmes ‚XXX III‘ allerdings wohl den Vorteil haben, daß der Erwerb des Programmes für

sie dadurch günstiger wird, daß sie der Beklagten das Programm ‚XXX II‘ zurückgeben, sie also nicht den vollen Preis für das Programm ‚XXX III‘ zahlen müssen. Das aber steht der Annahme einer Verkaufsveranstaltung nicht entgegen. Diese Verkaufsveranstaltung findet außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs statt. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Werbung ‚Achtung ... befristeter Upgrade-Sonderpreis ... bis 31. 12. 1984.‘ Die Beklagte führt also nach dem Eindruck der Werbung, auf den es entscheidend ankommt (vgl. Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl., Randnummer 10 zu § 9a), eine kurzfristige Aktion durch, innerhalb deren Zeitraum das Computer-Programm ‚XXX III‘ besonders günstig erworben werden kann. Der Leser geht deshalb von einer Verkaufsveranstaltung aus, die den Eindruck des einmaligen und unwiederholbaren macht und damit außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs liegt. Die Werbung soll weiter der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen.

Ein Computer-Programm ist als Ware im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anordnung anzusehen. Es liegt nicht lediglich, wie die Beklagte meint, eine § 1 Abs. 1 nicht unterfallende Leistungsveranstaltung vor. Der Interessent eines Computer-Programmes schließt mit der Beklagten über den Erwerb dieses Programmes einen Kaufvertrag ab. Ihm wird das Eigentum an dem Computer-Programm wie bei jeder anderen Ware übertragen. Das Kennzeichnende einer Leistungsveranstaltung besteht dagegen darin, daß der Werbende einem Interessenten seine Dienste für eine gewisse Zeit zur Verfügung stellt. Daß die Beklagte durch die Werbung den Absatz des Computer-Programmes ‚XXX III‘ beschleunigen will, steht außer Frage. Es wird auch für den Leser der Eindruck erweckt, daß die Beklagte für den Zeitraum, innerhalb dessen die Verkaufsveranstaltung stattfindet, besondere Kaufvorteile gewährt. Dies kommt eindeutig durch die Worte ‚Achtung ... Befristeter Upgrade-Sonderpreis‘ zum Ausdruck.“

BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Einführung eines Finanzbuchhaltungsprogramms

ArbG Berlin, Beschluß vom 21. Juni 1985 (17 BV Ga 1/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Der Betriebsrat kann sein Recht auf Mitbestimmung bei Maßnahmen des Arbeitgebers im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen.

2. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 22. 2. 1983 - AP Nr. 2 zu § 23 BetrVG 1972) setzt ein Anspruch des Betriebsrats auf ein Handeln, Tun oder Unterlassen des Arbeitgebers einen groben Verstoß des Arbeitgebers gegen seine betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten nicht voraus.

3. Im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sind technische Einrichtungen bereits dann dazu „bestimmt“, das Verhalten oder die Leistung von Arbeitnehmern zu überwachen, wenn aufgrund vorhandener Programme Verhaltens- und Leistungsdaten ermittelt und aufgezeichnet oder ausgewertet werden, die bestimmten Arbeitnehmern zugeordnet werden können. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Überwachungsabsicht des Arbeitgebers an.

Paragrafen

ArbGG: § 85 Abs. 2
BetrVG: § 23 Abs. 3, § 77 Abs. 1 S. 2, § 87 Abs. 1 Ziff. 6
BGB: § 12 S. 2, § 862 Abs. 1 S. 2, § 1004 Abs. 1 S. 2
ZPO: § 935, § 940

Stichworte

Finanzbuchhaltung, Mitbestimmungspflichtigkeit — Einstweilige Verfügung im Betriebsverfassungsrecht, Voraussetzungen — Technische Einrichtungen, „Bestimmtheit“ zur Überwachung

Tenor

„Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, den Verwaltungsrechner ‚Dec PDP 11/23‘, maschinenintern gesteuert durch das Betriebssystem ‚RSTS/E‘ sowie die Anwenderprogramme des Programmpakets ‚Finanzbuchhaltung‘ zu betreiben, solange nicht zwischen Antragsteller und Antragsgegner eine Betriebsvereinbarung zustande gekommen oder die fehlende Einigung durch den Spruch einer Einigungsstelle ersetzt ist.“